

Erlass des BMLRT betreffend Umsetzung von LR vor dem Hintergrund von COVID 19

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus erlässt nachfolgende Festlegungen zur Auslegung der geltenden Vorschriften, die von den **getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der COVID-19 Pandemie sowohl direkt als auch indirekt betroffen waren oder noch sind**. Diese Festlegungen sind auf Sachverhalte ab dem **1. März 2020 anzuwenden und gelten bis längsten 31. Dezember 2020**.

1) Nicht-Umsetzung von Teilen des Vorhabens

Zu Einhaltung der Umsetzung von eingereichten, und im Fördervertrag unterfertigten Projektmaßnahmen ist der Projektträger verpflichtet. Können Teile des Vorhabens aufgrund der COVID-19-Beschränkungen und damit ohne Verschulden der Förderungswerberinnen und Förderungswerber nicht umgesetzt werden, gilt Folgendes:

- Diese werden nicht sanktioniert = d.h. bereits ausgezahlte Förderungen sind nicht zurückzufordern und bereits angefallene Kosten dürfen gefördert werden;
- Ein Fall Höherer Gewalt muss **innerhalb von 15 Arbeitstagen** ab dem Zeitpunkt, ab dem die Begünstigten hierzu in der Lage sind, gemeldet werden;
- Meldungen sind erst dann erforderlich, wenn die Förderungswerberinnen und Förderungswerber die Entscheidung treffen können, dass sie den Vorhabensteil endgültig nicht umsetzen werden.

Meldungen über nicht nachholbare Leistungen, deren Undurchführbarkeit allgemein bekannt ist, z. B. Veranstaltungen in einem fixen Veranstaltungskalender, sind nicht erforderlich.

Verlängerte Projektlaufzeit: Es besteht die Möglichkeit, Projektmaßnahmen in der verlängerten Projektlaufzeit nachzuholen. Dazu können notwendige **Projektänderungen** und **Kostenumschichtungen** akzeptiert oder - im Falle einer wesentlichen Änderung - genehmigt werden. Ebenso können **Kostenerhöhungen**, die sich im Zeitraum der COVID-19-Beschränkungen und in der Folge daraus zwingend ergeben, bewilligt werden (**ACHTUNG: Kostenüberschreitungen von mehr als 35%** erfordern eine Genehmigung der Landesstelle).

2) Nichteinhaltung von Auflagen der Fördervereinbarung

Können Projektmaßnahmen aufgrund von Höherer Gewalt nicht umgesetzt werden ist dies nicht zu sanktionieren, wenn das Gesamtvorhaben davon nicht betroffen ist → d.h. die Erreichung der Projektziele muss gewährleistet sein. Sollte eine Nichteinhaltung der Auflagen eintragen, ersuchen wir den Projektträger sich in jedem Fall mit dem Regionalmanagement Wipptal in Verbindung zu setzen.

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

3) Umgang mit Kosten, denen keine Vollständige Leistungserbringung gegenüber steht

Trotz der vorübergehenden Nichtumsetzung von Projektteilen können bei den ProjektträgerInnen Kosten anfallen:

- **Externe Kosten für nicht mehr stornierbare Leistungen** sind – soweit sie dem Vorhaben zuordenbar sind – förderbar, auch wenn die Hauptleistung selbst aufgrund der COVID-19-Beschränkungen nicht durchgeführt werden kann. Stornokosten sind ebenfalls förderbar.
- **Bereits angefallene Personalkosten** für später nicht durchführbare Leistungen, z.B. Vorbereitungskosten für Bildungsveranstaltungen, sind ebenso förderbar.
- Im Sinne der Schadensminderungspflicht sind jedoch Kosten für Tätigkeiten zu vermeiden, die nach derzeitigem Wissensstand mit hoher Wahrscheinlichkeit noch für längere Zeit bestimmten Beschränkungen unterliegen werden, z. B. Großveranstaltungen.
- Personalkosten für **ausschließlich im Vorhaben tätige Personen**, welche im Zeitraum der COVID-19-Beschränkungen
 - nicht voll ausgelastet sind, weil derzeit nicht alle Projektteile umgesetzt werden können oder
 - aufgrund von Betreuungspflichten, fehlender Infrastruktur für Telearbeit oder als Mitglied einer Risikogruppe für eine bestimmte Zeit nicht im Vorhaben tätig sein können, deren Kosten aber beim Arbeitgeber anfallen und nicht von der öffentlichen Hand ganz oder teilweise übernommen werdensind grundsätzlich förderbar.

IN JEDEM FALLE GILT: Jegliche Projektänderungen wie nicht durchführbare Projektmaßnahmen, eine Erhöhung der Projektkosten oder eine notwendige Verlängerung der Projektlaufzeit muss im Vorfeld mit dem Regionalmanagement Wipptal abgeklärt werden.

Wir sind gerne für euch erreichbar:

Sabine Richter: 0676 70 15 500 | s.richter@regio-wipptal.at
Daniela Plattner: 0676 64 12 015 | d.plattner@regio-wipptal.at
Allgemein: wipptal@leader-tirol.at

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union